

Exquisit hergestellten Erzeugnisse, sind zur Sicherung der Qualitätskontrolle vor Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Produktion beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) mit dem Formblatt ASMW 101¹ anzumelden. Als Produktionsaufnahme gilt der Beginn der Herstellung des ersten Erzeugnisses (bei Einzel- und Kleinserienfertigung), des ersten Loses der Erzeugnisse (bei Serienfertigung), der ersten Serie bzw. ersten Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung), die zu industrieller Warenproduktion führen.

(2) Die Anmeldung der Erzeugnisse beim ASMW setzt voraus, daß die Kombinate und Betriebe nachweisen können, daß die durch andere staatliche Organe und Einrichtungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegten Kennwerte und Normative zur technischen Sicherheit, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zum Umweltschutz eingehalten werden.

(3) Die Anmeldung hat durch die Kombinate und Betriebe mindestens 6 Wochen vor Produktionsaufnahme zu erfolgen. Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufs und der modischen Gestaltung entwickelt und produziert werden, sowie für Lebensmittel wird die Verfahrensweise der Anmeldung durch die zuständigen Fachgebiete des ASMW festgelegt.

(4) Der Werkstandard mit dem Qualitätsmaßstab ist als Anlage zur Anmeldung dem ASMW zur Zustimmung zu übergeben.

(5) Die Anmeldung ist durch die Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR (ELN) an das ASMW vorzunehmen. Die Zuständigkeit des ASMW für die Erzeugnispositionen wird im „Verzeichnis über die Zuständigkeit des ASMW für industrielle Erzeugnisse“^{1,2} bekanntgegeben.

(6) Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Produktion industrieller Erzeugnisse darf durch die Kombinate und Betriebe erfolgen, wenn der vom ASMW zugestimmte Qualitätsmaßstab eingehalten wird bzw. mit den beim ASMW vorgelegten Proben und Prüfmustern die geforderte Qualität nachgewiesen ist. Die Bereitstellung von Proben und Prüfmustern zum Nachweis der Qualität wird nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen durch das ASMW gesondert geregelt.

§ 2

(1) Bei Änderungen von Qualitätsfestlegungen ist die Zustimmung des ASMW mit dem Formblatt ASMW 102 einzuholen.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben hierzu bis spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung den Werkstandard mit dem aktualisierten Qualitätsmaßstab dem ASMW zur Zustimmung zu übergeben.

§ 3

(1) Die Kombinate und Betriebe haben das ASMW von einer Einstellung der Produktion industrieller Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu informieren. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 3. Vor Einstellung der Produktion von Meßmitteln ist die Zustimmung des ASMW einzuholen.

(2) Die Informationen über die Produktionseinstellung sind dem ASMW mit dem Formblatt ASMW 103 zu übergeben.

§ 4

(1) Für die Erzeugnisse, für die mit Zustimmung des ASMW in den Pflichtenheften und Plänen Wissenschaft und Technik die Erreichung des Gütezeichens „Q“ als Zielstellung vorgegeben wurde, gelten die vom ASMW bestätigten Arbeitsstufen der F/E-Nomenklatur als Zustimmung zur Produktionsaufnahme. Eine gesonderte Anmeldung entsprechend § 1 Abs. 1 entfällt. Die Erteilung des Gütezeichens „Q“ ist durch die Kombinate und Betriebe 8 Wochen vor Entwicklungsabschluß, spätestens vor der Fertigstellung des ersten Erzeugnisses (bei Einzel- und Kleinserienfertigung), des ersten Loses der Erzeugnisse (bei Serienfertigung), der ersten Serie bzw. ersten Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung) zu beantragen.

(2) Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufs und der modischen Gestaltung entwickelt und produziert werden, sowie für länger haltbare Erzeugnisse des traditionellen Lebensmittelsortiments, für deren Weiterentwicklung der Qualität kein Pflichtenheft erforderlich ist, kann bei Einhaltung des staatlichen Qualitätsmaßstabes für Spitzenerzeugnisse der Generaldirektor bzw. der Kombinatdirektor das Gütezeichen „Q“ beantragen. Die für Lebensmittelerzeugnisse zuständigen Ministerien legen dazu in Abstimmung mit dem ASMW bei der Planvorbereitung die Erzeugnisse fest, die zum Gütezeichen „Q“ geführt werden.

(3) Die Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ ist mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des erteilten Prüfzeugnisses zu beantragen.

(4) Die Anträge zur Erteilung/Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ sind dem ASMW mit dem Formblatt ASMW 104 bzw. ASMW 105 (für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zu übergeben.

(5) Den Anträgen auf Erteilung/Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ sind verbindlich der Werkstandard mit Qualitätsmaßstab, die aktuellen Weltstandsvergleiche, die marktökonomischen Vergleiche, die Veränderung der Gebrauchseigenschaften entsprechend den „Grundsätzen zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“², das Protokoll der Abschlußverteidigung zum Pflichtenheft (bei Ersterteilung), einschließlich des Nachweises der Voraussetzungen zur mustergetreuen, fehlerfreien Fertigung, sowie der Nachweis der Erfüllung vom ASMW erteilter Auflagen (bei Wiedererteilung) beizufügen.

(6) Mit der Antragstellung zur Erteilung bzw. Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ haben die Kombinate und Betriebe zu bestätigen, daß die Mengen- und Wertangaben zum Produktions- und Exportvolumen sowie zur Effektivität den Festlegungen im Pflichtenheft bzw. im Plan entsprechen und die durch andere staatliche Organe und Einrichtungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegten Kennwerte und Normative zur technischen Sicherheit, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zum Umweltschutz nachweislich eingehalten werden.

§ 5

Die Kombinate und Betriebe haben für Erzeugnisse, die nicht den vom ASMW bestätigten staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen bzw. bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, die gemäß § 17 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Fachgebieten des ASMW mit dem Formblatt ASMW 106 zu beantragen.

¹ Alle in dieser Durchführungsbestimmung genannten Formblätter sind beim Vordruckverlag Spremberg, 7590 Spremberg, Geschwister-Scholl-Str. 34 zu beziehen. Dabei ist die Nummer des Formblattes mit dem Zusatz ASMW anzugeben, z. B. „ASMW 101“.

² zu beziehen unter der EDV-Bestellnummer 019071 beim Verlag für Standardisierung, 1020 Berlin, Postfach 840 unter Angabe der Kundennummer